

Bereich: SG Schulen

Aktenzeichen: 401302

Datum: 27.01.2023

Beratungsfolge:					
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Ausschuss für Bildung und Kultur	14.02.2023				
Finanzausschuss	16.02.2023				
Kreisausschuss	08.03.2023				
Kreistag	29.03.2023				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Kopiereinnahmen an Schulen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, den Landrat zu ermächtigen, auf die Eintreibung der Kopierkosten in den Schulen in Trägerschaft des Landkreises zu verzichten.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Im Schulbetrieb sind Kopien für den Unterricht erforderlich. Bis dato werden für diese Kopien pauschalisierte Aufwandsbeträge von den Eltern je nach Schule zwischen 5,00 und 10,00 EUR eingenommen. Der Aufwand zur Erzielung dieser Einzahlungen ist sehr hoch.

Gemäß KVG darf der Landkreis nicht auf Einnahmen verzichten. Dennoch ist im Rahmen der Betrachtung der Wirtschaftlichkeit wie die Förderung von Bildung allgemein eine Ausnahme möglich. Hierzu bedarf es einer Ermächtigung des Kreistages für den Landrat.

Wirtschaftlichkeit:

Formaljuristisch unterscheidet man zwischen Lernkopien (zur Hand des Schülers; für seine Unterlagen) und Lehrkopien (verbleiben in der Schule und werden dort verwendet).

Die Lehrkopien gehören zur sächlichen Ausstattung der Schule und werden gemäß Schulgesetz LSA vom Schulträger bezahlt. Lernkopien sind zusätzlicher Aufwand für den Schulträger; eine Rechtsgrundlage zur Rechnungslegung findet sich im BGB.

Wir haben mit verschiedenen Schulleitern gesprochen – welche Prozentsatz welche Kopierart einnimmt, lässt sich nicht zweifelsfrei ermitteln. Für eine Berechnung wird daher fiktiv von 2/3 Lernkopien ausgegangen.

In der Beispielschule (Sek. Parey) steht ein Kopierer zur Verfügung.
Leasingkosten inkl. 7000 Kopien und Toner pro Monat: 78,00 EUR
Papierkosten: 5,83 EUR für 500 Blatt; bei 7 000 Kopien dann 81,62 EUR

Ergo: ein Aufwand bei einer 2/3-Annahme von 106,41 EUR pro Monat wäre Grundlage einer Kostenerstattung durch die Eltern für Lernkopien; in Summe sind das dann **1 276,92 EUR** pro Jahr.

Um die Summe von den Schülern „einzutreiben“ wird wöchentlich ca. 1 Arbeitsstunde von den Schulsekretärinnen verwendet. Bei 40 Wochen pro Jahr sind das 40 Stunden. Bei einem TVöD Ansatz (EG 5; Stufe 4) von 22,67 EUR/Stunde sind das **906,00 EUR** Lohnkosten.

Eine Eintreibung erscheint aus hiesiger Sicht unwirtschaftlich. Auch sollte mit Blick auf die Förderung der schulischen Ausbildung der Kinder und Jugendlichen sowie entsprechender Entlastung der Eltern im Landkreis Jerichower Land hierauf wohlwollend verzichtet werden.

Eine steuerliche Relevanz erscheint möglich; Prüfung ist in Auftrag gegeben.

Haushaltsjahr 2022 wurden im Haushaltsplan 21.200 € Kopiereinnahmen geplant.

Anlagen:

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: ja nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	

= überplanmäßig <input type="checkbox"/>	außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/>	Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/>	Mehreinzahlung <input type="checkbox"/>	bei
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/>	Minderauszahlung <input type="checkbox"/>	bei

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)